

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7848 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsschutzes im Wahlrecht durch Einführung der Sonneborn-Regelung

A. Problem

Wahlen sind das konstituierende Merkmal einer Demokratie. Das Wahlrecht ist „das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“ (BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 – 2 BvG 1/51 = BVerfGE 1, S. 14, 33). Diametral zu diesen unbestrittenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes steht dessen nunmehr 50-jährige ständige Rechtsprechung im Hinblick auf den Rechtsschutz bei allen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen getroffenen Entscheidungen. „In Wahlangelegenheiten gilt der Satz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können“ (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1960 – 2 BvQ 6/60 = BVerfGE 11, (329 ff.); zuletzt BVerfG, Beschluss vom 24. August 2009 – 2 BvQ 50/09). Nach der bisherigen Ausgestaltung des Bundeswahlgesetzes bedeutet dies, dass gerichtlicher Rechtsschutz erst nach Durchführung der Wahl gewährt wird. In den Fokus des öffentlichen Interesses rückte dieses Problem bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag, als der „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ (Die Partei) unter ihrem Vorsitzenden Martin Sonneborn durch den Bundeswahlausschuss die Anerkennung als politische Partei versagt blieb. Die besondere Rechtslage hat jedoch auch international Aufmerksamkeit erregt. Zu dieser Wahl schickte die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erstmalig in der Geschichte Wahlbeobachter nach Deutschland. In dem Abschlussbericht der OSZE vom 14. Dezember 2009 wird nachdrücklich empfohlen, zumindest einige grundlegende Entscheidungen, wie die Anerkennung von Vereinigungen als Parteien oder die Kontrolle von ablehnenden Entscheidungen zu Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten, einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle vor der Wahl zuzuführen (OSCE/ODIHR, „Election Assessment Mission Report – Elections to the Federal Parliament (Bundestag), 27. September 2009“, S. 21). Die mahnenden Worte der OSZE sowie die der verfassungsrechtlichen Literatur zu diesem The-

ma wurden im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes nicht berücksichtigt.

B. Lösung

Der Empfehlung der OSZE folgend, wird gegen die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung von Vereinigungen als Parteien, § 18 Absatz 2, 4 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht sowie gegen ablehnende Entscheidungen von Kreiswahlvorschlägen durch die Landeswahlausschüsse, § 26 Absatz 2 BWahlG, oder von Landeslisten durch den Bundeswahlausschuss, § 28 Absatz 2 BWahlG, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderung nicht mit Kosten belastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7848 abzulehnen.

Berlin, den 23. Mai 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Dr. Dieter Wiefelspütz, Jan Korte, Gisela Piltz und Wolfgang Wieland

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7848** wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7848 in seiner 75. Sitzung am 23. Mai 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 17/9733 zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 17/9391 und 17/9392 wird hingewiesen.

Berlin, den 23. Mai 2012

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter